

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr 281

Dienstag den 4. Dezember 1917 abends

83. Jahrgang

Abgabe von Nahrungsmitteln.

§ 1. Nahrungsmittel (Hälsenfrüchte, aus solchen hergestelltes Mehl, Grieß, Graupen, Gersten- und Hafernahrungsmittel jeder Art [Mehl, Floden, Grütze usw.], Teigwaren, Kartoffelpräparate und kochfertige Suppen) dürfen nur gegen Lebensmittel- oder besondere Nahrungsmittelmarken abgegeben werden.

§ 2. Für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, sowie für Kinder im 3. und 4. Lebensjahre sind besondere Marken oder besonders gekennzeichnete Lebensmittelmarken auszugeben, um eine bevorzugte Versorgung derselben mit Nahrungsmitteln zu ermöglichen.

Personen in voller Selbstversorgung mit Fleisch oder mit Fett oder mit Gerste bez. Hafer und sämtliche Angehörige ihres Haushaltes erhalten keine Lebensmittelmarken für Nahrungsmittel.

§ 3. Der Kommunalverband hat über die Ausgestaltung der Lebensmittelmarken und insbesondere darüber Bestimmungen zu treffen,

a) an welche weiteren Personen (Selbsterzeuger von Gemüse, Teilselbsterzeuger usw.) überhaupt keine Lebensmittelmarken für Nahrungsmittel oder solche, die nur zum Bezuge einer entsprechend herabgesetzten Menge ermächtigen, auszugeben sind,

b) in welchem Umfange Kranken ein nach ärztlicher Vorschrift erforderlicher erhöhter Bezug von Nahrungsmitteln zugestanden wird,

c) in welcher Weise der durch Verordnung vom 17. April 1917 Absatz 4 (1318 II B VII) vorgeschriebene Markenzwang durchzuführen ist,

d) ob für Kinder von Selbstversorgern im Sinne von § 2 Absatz 2 bis zum 4. Lebensjahre Marken zum Bezuge von Grieß oder Hafernahrungsmitteln in beschränkter Menge auszugeben werden sollen.

§ 3. Die Lebensmittelmarken sind für den Bezirk des ganzen Kommunalverbandes auszugeben. Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft kann der Kommunalverband Gemeinden, deren Verwaltung volle Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verteilung der Nahrungsmittel bietet, auf Verlangen die Ausgabe besonderer Marken für ihren Bezirk gestatten. Mehrere Kommunalverbände oder Gemeinden können gemeinschaftlich für alle beteiligten Bezirke gültige Lebensmittelmarken ausgeben.

§ 4. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden mit eigenen Lebensmittelmarken bestimmen, welche Mengen für einen gewissen Zeitraum oder auf die einzelne Marke abgegeben werden können.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Bestehende Regelungen der Kommunalverbände und Gemeinden bleiben in Geltung, soweit sie vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen oder durch die Vorschriften der Kommunalverbände abgeändert werden.

Dresden, am 29. November 1917.

Ministerium des Innern.

Vertilches und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Kommenden Donnerstag findet der zweite Vortragsabend des Gewerbevereins statt. Als Redner wurde Herr Fabrikant Janßen hier gewonnen, der uns erläutern wird, was Deutschland nach dem Kriege braucht, um existieren zu können; was wir alle, was jeder einzelne von uns haben muß, soll nicht seine Lebenshaltung auf ein unerträgliches Maß zurückgeschraubt, soll nicht unser Dasein als das eines Kulturvolkes in Frage gestellt werden. Es handelt sich um denselben Vortrag, den Herr Janßen bereits einmal vor einer beschränkten Zahl von Zuhörern hielt und der damals ungeteilten Beifall fand und allseitig den Wunsch zutage treten ließ, die Ausführungen auch einem großen Kreise zugänglich zu machen. Wir haben bereits damals empfehlend auf den Vortrag hingewiesen und können heute nur noch unterstreichen: Jeder gehe hin, ganz gleich, welchen Standes er ist! Der zweite Teil des Abends bietet Heiteres durch das Auftreten des beliebten Herrn Arthur Boese. Der Eintrittspreis ist niedrig. Wer aber ein übriges tun will, tue es: der Ertrag soll die Weihnachtsfreude in der Kinderbewahranstalt erhöhen.

Feldgraue Schauspieler in Dippoldiswalde. Am Mittwoch den 12. Dezember abends 1/28 Uhr wird in der „Reichskrone“ eine ebenso eigenartige wie prächtig unterhaltende Theateraufführung stattfinden, eine Aufführung durch feldgraue Berufsschauspieler. Das „Theater der Feldgrauen“ aus Dresden ist ein ganz eigenartiges Unternehmen. Seine Mitglieder sind Feldzugsteilnehmer und andere Heeresangehörige, alle Berufsschauspieler und bis vor ihrer Einziehung zum Heer Solomilitärglieder angeheuerer Stadt- und Kurtheater, u. a. aus Berlin, Dresden, Cassel, Stettin, Magdeburg, Hamburg, Bad Dornhausen, Zittau und Weissen. Auch die für die Gattpielreise verpflichteten Damen sind Mitglieder angeheuerer Bühnen. Die künstlerische Leitung liegt in den Händen des Herrn Richard Benbow vom Dresdner Zentraltheater, die geschäftliche Leitung wurde Herrn Redakteur Alfred Pröhl aus Wittweida, Redner des Sächsischen Landesverbandes für Volksbildung, übertragen. Zur Aufführung kommt hier das heitere vieraktige Volksstück mit Gesang und Tanz „Im Krug zum grünen Kranz“ von H. Spänkuß, Bodenstedt, Musik von Wismar Rosenbahl.

Dieses prächtig unterhaltende Stück ist in Dresden 45 Mal vor ausverkauftem Hause gegeben worden und auch alle bisherigen Gastspiele des Theaters der Feldgrauen fanden vor gänzlich ausverkauftem Hause statt. Der Reinertrag der Gastspiele wird dem stello. Generalkommando 12 für Kriegswohlfahrtszwecke überwiesen. Die Eigenart des Unternehmens und sein guter Zweck dürften auch hier zu einem vollen Hause beitragen. Der Kartenvorverkauf befindet sich bei Herrn Feiler Kothe.

In der gestrigen Kirchenvorstandssitzung wurde beschlossen, infolge Kohlenmangels die Kriegsbetstunden am Mittwoch ausfallen zu lassen und dafür Sonntags an Stelle des Abendgottesdienstes zu halten. Und zwar sollen diese sonntägigen Kriegsbetstunden nicht von 6 bis 7, sondern von 5 bis 6 Uhr stattfinden, eine Zeit, die für Stadt und Land gleich günstig erscheint. Der Beschluß tritt sofort in Kraft, so daß also morgen keine Kriegsbetstunde ist, sondern erst am Sonntag nachmittag 5 Uhr. Von Sonntag an wird die Kirche geheizt sein.

Eine unruhige Nacht liegt hinter uns. Am Mittwoch erlöste Feueralarm. Das große, in der Hauptsache hölzerne Schuppengebäude der Kranigischen Gärtnerei, in dem Lehrling und Kriegsgefangener ihre Schlafstellen hatten, in dem aber auch Schweine, Kaninchen, Hühner, die Wintertohlen, Vorräte und Handwerkszeug untergebracht waren, ist ein Raub der Flammen geworden. Das Feuer ist auf der Westseite ausgebrochen, sodas der heftige Wind die Flammen über das lange Gebäude hintrieb. Als die ersten Hilfsbereiten anlangten, stand bereits der ganze Dachstuhl in hellen Flammen; ja, es war überhaupt nicht mehr möglich, in das Gebäude einzudringen. Die am anderen Ende des Gebäudes Schlafenden haben nicht einmal vollständig ihre geringe Habe zu retten vermocht. Die Freiwillige Feuerwehr konnte nur noch vom Hydranten aus ablöschen. Herr Kranig, den leider empfindlicher Schaden treffen dürfte, steht zurzeit im Heere.

Rechtzeitige Weihnachtsanzeigen sind doppelt wertvoll, sowohl für das Publikum, das danach begehren seinen Bedarf auswählen kann, wie für den Geschäftsmann, der nach den harten Jahreswochen vielfach auf die Einnahmen während der Weihnachtszeit angewiesen ist. Das Weihnachtsangebot an Waren ist im ganzen ge-

nommen noch immer reichlich, aber die Menge der einzelnen Gegenstände ist beschränkt. Wer also seinen Wunsch auf einen bestimmten Artikel richtet, muß sich beeilen. Im Interesse seiner Rundschau muß also jeder Geschäftsmann darauf hinweisen, und die Rundschau sich danach richten.

Obgleich auf allen Gebieten unserer Kriegswirtschaft Mangel an Arbeitskräften herrscht, sind die Fälle nicht ganz vereinzelt, daß dienstentlassene Kriegsbeschädigte durch offenes Betteln oder Hausieren usw. die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen. Die Bevölkerung muß darüber aufgeklärt werden, daß sie durch ihre gutgemeinte Mildtätigkeit, das begreifliche Mitleid mit den Kriegsbeschädigten, dazu beiträgt, minderwertige und volkswirtschaftlich wertlose Menschen heranzuziehen. Tatsächlich werden alle Kriegsbeschädigten mit verschwindend wenigen Ausnahmen in der Lage sein, sich neben der Rente durch ihrer Hände Arbeit einen auskömmlichen Verdienst zu sichern. Sollte wirklich einmal, infolge des Zusammenstehens ungünstiger Verhältnisse, die staatliche Versorgung unzureichend sein, so wird sicher der Heimdanke oder eine andere gemeinnützige Organisation helfend eingreifen.

Es ist die Frage gestellt worden, ob der § 234 des BGB. (Sicherheitsleistung durch Wertpapiere zu 75 % ihres Nennwertes) auf Kriegsanleihe zutrefte. Darauf ist bejahend zu antworten. — Eine Änderung des § 234 in Bezug auf die Kriegsanleihe ist bisher nicht erfolgt. Da aber die Kriegsanleihepapiere mit ihren 5 %igen Zinsfuß jetzt die besten Staatspapiere sind und es auch nach dem Kriege bleiben werden, da weiter nach menschlicher Voraussicht der Kurs der Kriegsanleihe nur ganz wenig sinken, höchstwahrscheinlich aber wesentlich steigen wird, so beilehen die Darlehnsklassen Kriegsanleihepapiere jetzt schon mit 85 % ihres Ausgabewertes. Das ist ein schlagender Beweis für die Sicherheit der deutschen Kriegsanleihe.

Zur Bekämpfung der gefährlichen Bismarckie, die sich in letzter Zeit in Böhmen stark ausgebreitet hat, ist von der sächsischen Regierung ein Beobachtungsdiens an der sächsisch-böhmisch-bayrischen Grenze eingerichtet worden, der von besonderen Sachverständigen ausgeübt wird. Am 10. Dezember wird außerdem an der Forstakademie in Tharandt ein unentgeltlicher Lehrgang zur

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 65 bez. 50 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeliefert, im reaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Kohlrüben-Verkauf

Mittwoch und Donnerstag den 5. und 6. d. M. vormittags von 9—12 Uhr im Bauhuppen an der Schulgasse. Preis 8 Pfennig für ein Pfund. Abgabe in Mengen nicht unter 10 Pfund.

Stadtrat Dippoldiswalde.

Druckfachen für Gemeindebehörden fertigt Buchdruckerei Carl Jehne

Beilage zur Weibert'schen Zeitung

Nr. 281

Dienstag den 4. Dezember 1917 abends

83. Jahrgang

Großes Hauptquartier, 3. Dezember 1917. Westlicher Kriegshauptquartier.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nach heftigem Trommelfeuer bei mondhellener Nacht griff der Engländer gestern früh mit starken Kräften unsere Stellungen bei und nördlich von Paschendaale an. Thüringische und heftige Truppen warfen den Feind im schneidigen Gegenstoß zurück und machten 60 Gefangene. Nach Abwehr der Angriffe flaute das Feuer ab; es nahm am Abend vorübergehend wieder erhebliche Stärke an.

Auf dem Kampfsfeld bei Cambrai war tagsüber nur in wenigen Abschnitten die Feuerstätigkeit lebhaft. Am Abend griff der Feind nach starker Feuersteigerung zwischen Zuchy und Bourlon an. In heftigem Nahkampfe wurde er abgewiesen. Ein englischer Teilangriff bei La Vacquerie scheiterte. Im Gegenstoß wurden 9 Geschütze und 18 Maschinengewehre erbeutet.

Die Zahl der seit dem 30. November gemachten Gefangenen hat sich auf 6000, die Beute an Geschützen auf 100 erhöht.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In den Argonnen wurden in erfolgreichen Gefechten Gefangene gemacht.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Die lebhafteste feindliche Tätigkeit im Thannar-Tale und im Sundgau hält an.

In den letzten 3 Tagen veroren unsere Gegner im Luftkampfe und durch Abschuss von der Erde 27 Flugzeuge und 3 Fesselballone. Leutnant Müller errang seinen 35., Leutnant von Walow seinen 27. und 28., Leutnant Bongary seinen 25. und 26. Luftsieg.

Ostlicher Kriegshauptquartier.

In zahlreichen Abschnitten der russischen Front ist von Division zu Division trübselige Waffenruhe vereinbart worden. Mit einer russischen Armee im Gebiete von Pripet bis südlich der Dina und mit mehreren russischen Generalkommandos wurde Waffenstillstand abgeschlossen. Weitere Verhandlungen sind im Gange. Eine russische Abordnung ist in dem Befehlsbereich des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern zur Herbeiführung eines allgemeinen Waffenstillstandes eingetroffen.

Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Nichts Neues.

Der Erste General-Quartiermeister. Eudendorff.

Am 26. November hatte der Volkskommissar für Kriegs- und Marineangelegenheiten und Höchstkommandierende der russischen Armee, Herr Krylenkow, durch Parlamentäre anfragen lassen, ob der deutsche Oberbefehlshaber zu sofortigen Waffenstillstandsverhandlungen bereit sei. Noch am gleichen Tage antwortete der Oberbefehlshaber Ost, Prinz Leopold von Bayern, daß er bereit und bevollmächtigt sei, mit der russischen obersten Heeresleitung über einen Waffenstillstand zu verhandeln. Es wurde sodann mit den Parlamentären Ort und Zeit vereinbart, wo sich eine mit Vollmacht versehene russische Kommission mit einer entsprechend bevollmäch-

tigten Kommission der Gegenpartei treffen sollte. Die russische Kommission hat sich am 2. Dezember nachmittags 4 Uhr 30 Minuten an der verabredeten Stelle eingefunden, um sich unverzüglich zu dem für die Verhandlungen in Aussicht genommenen Orte zu begeben. Dort ist sie am 3. Dezember nachmittags zu erwarten.

Staatliche Schlachtviehverversicherung im Königreich Sachsen.

Durchschnittspreise zur Berechnung der Entschädigung für die in der Zeit vom 1. Dezember 1916 geschlachteten Tiere. Durchschnittspreise in Mark für je 50 Kilo Schlachtgewicht.

A. Ochsen.

1. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren 173,—
2. junge fleischige nicht ausgewachsene — ältere ausgewachsene 165,—
3. mäßig genährte junge, gut genährte ältere 152,—
4. gering genährte jeden Alters 141,—
5. a) magere 95,—
b) abgemagerte, soweit sie nicht nach § 1 Ziff. 1 b des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind 55,—

B. Bullen.

1. vollfleischige ausgewachsene höchsten Schlachtwertes bis zu 5 Jahren 167,—
2. vollfleischige jüngere und vollfleischige, ausgewachsene über 5 Jahre 159,—
3. mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 146,—
4. gering genährte 131,50
5. a) magere 90,—
b) abgemagerte, soweit sie nicht nach § 1 Ziff. 1 b des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind 55,—

C. Kalben und Kühe.

1. vollfleischige, ausgewachsene Kalben höchsten Schlachtwertes und vollfleischige, ausgewachsene Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu sieben Jahren 167,—
2. über 7 Jahre alte ausgewachsene Kühe und gut entwickelte junge Kühe und Kalben 162,—
3. gut genährte Kühe und mäßig genährte Kalben 152,50
4. mäßig bez. gering genährte Kühe und gering genährte Kalben 137,50
5. a) magere dergleichen 85,—
b) abgemagerte dergleichen, soweit sie nicht nach § 1 Ziff. 1 b des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind 45,—

D. Jungvieh im Alter von 3 Mon. bis zu 1 Jahr.

1. gut entwickeltes 140,—
2. mäßig gut entwickeltes 130,—
3. gering entwickeltes 105,—
4. erheblich in der Entwicklung zurückgebliebenes, soweit es nicht nach § 1 Ziff. 1 b des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen ist 45,—

E. Schweine.

1. a) Schweine mit über 60 kg Schlachtgewicht 97,50
b) 45—60 kg 104,50
c) 33—45 kg 113,50
d) 22—33 kg 130,—
e) 10—23 kg 168,—

